

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Ausgabe: Kiel, den 30. Oktober

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 85). — Kollekten im November (S. 85). — Dankgottesdienste (S. 85). — Friedhofsrecht — Zulässigkeit von Friedhofsunterhaltungsgebühren (S. 86). — Beschäftigung Schwerbeschädigter (S. 86). — Neufestsetzung von Einheitswerten (S. 87). — Abnahmefristen bei Orgelum- und -neubauten (S. 87). — Landestagung für evangelische Erzieher (S. 87). — 6. ev.-soz. Wochenlehrgang für Arbeitnehmer (S. 88). — Urkunde über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmsborn, Propstei Ranzau (S. 88). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 88). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 88).

## Bekanntmachungen

### Einberufung der Landessynode

Kiel, den 15. Oktober 1953.

Die Bekanntmachung über die Einberufung der Landessynode vom 5. Oktober 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird dahin berichtigt, daß der Eröffnungsgottesdienst in der Marienkirche in Rendsburg am 8. November nicht um 17 Uhr, sondern um 20 Uhr stattfindet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1210

### Kollekten im November 1953

Kiel, den 3. Oktober 1953.

1. Die Reformationskollekte für das Gustav-Adolf-Werk am 1. 11. soll in mehreren Nöten Hilfe bringen. U. a. soll die Diasporagemeinde Bonndorf im Hochschwarzwald bedacht werden. Sie umfaßt 43 Städte und Dörfer auf einem Gebiet von 750 Quadratkilometern. In sämtlichen Orten wohnen mehr oder weniger Evangelische, insgesamt 2 000. Der Pfarrer hat bei seinem Gemeindedienst Höhen bis zu 600 Meter zu überwinden und muß über Berge und durch Schluchten im Winter bei stärksten Schneeverwehungen die Wege zurücklegen. In diesem ganzen Gebiet war bis zum Herbst 1952 kein gemeindeeigener Raum. Nun soll in dem Zentrum, im Pfarrsitz in Bonndorf, eine Kirche errichtet werden. Im Vertrauen auf die Brüder im evangelischen Gebiet haben sie Anfang September den ersten Spatenstich zu ihrer Kirche getan. Wir wollen sie nicht im Stich lassen und erbitten die herzlichste Empfehlung der Kollekte an die Gemeinden.

Die in den Schulgottesdiensten am 1. 10. und die in den Kindergottesdiensten am 1. 11. gesammelte Gabe der Kinder ist für die Gemeinde Koberdorf im Burgenland bestimmt und soll dort helfen, eine sehr beschädigte Kirche wiederherzustellen.

2. Am 15. November wird eine Kollekte erbeten für die Arbeit der Kriegsgräber- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Wir empfehlen dieses Opfer den Gemeinden herzlich und bitten, in den Gottesdiensten so aufzurufen, daß die Kriegshinterbliebenen eine spürbare Hilfe auch aus unserem Lande erhalten.

3. Wie schon in früheren Jahren, soll auch diesmal am Buß- und Betttag (18. November) unser Opfer für die Arbeit der Mütterhilfe gegeben werden. Es sollte in jeder Gemeinde ein Wort des Dankes für die bisher getane Arbeit mit der Bitte verbunden werden. Was in der Mütterhilfe geschieht, geht jede Gemeinde an.

4. Am letzten Sonntag im Kirchenjahr (22. 11.) erbittet das Landeskirchliche Hilfswerk die Sammlung für ihre Kindererholung. Das ganze Jahr hindurch können erholungsbedürftige Kinder in den Heimen des Hilfswerks aufgenommen werden. Viele Eltern können bezeugen, welche Hilfe diese Heime ihnen und ihren Kindern gewesen ist. Wir möchten, daß diese Arbeit ohne Not weitergetan wird und erbitten von daher ganz herzlich das Opfer der Gemeinde.

5. Am 1. Advent (29. November) sagen wir den Gemeinden ein Wort über die Arbeit der Volksmission. In vielen Gemeinden wird die dann gerade beendete Bibelwoche das leicht machen. Die Kollekte dieses Sonntags ist für die volksmissionarische Arbeit bestimmt. Wir freuen uns, daß diese Arbeit unter uns neu aufgenommen wird. Sie braucht das Opfer der Gemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 15 464/VI

### Dankgottesdienste

Kiel, den 14. Oktober 1953.

In diesen Wochen sind einige Tausend Kriegsgefangenen gehaltenen Männer und Frauen endlich zu den Ihrigen heimgekehrt. Wir haben es begrüßt, daß die Kirchengemeinden der Heimkehrer in den Gottesdiensten gedacht und sich auch an den allgemeinen Begrüßungen in angemessener Weise beteiligt haben.

Nachdem die Gemeinde jahrelang unter Gebet auf die Rückkehr ihrer Glieder gehofft hat, sollte sie auch mit ihnen und ihren Angehörigen danken. Wir bitten die Heimgekehrten

auf manche Weise erfahren zu lassen, daß die Kirchengemeinde Dank und Freude teilt, und in der Fürbitte für die noch ferngehaltenen nicht nachzulassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Drumack

J.-Nr. 15 981/III

Friedhofsrecht — Zulässigkeit von Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Kiel, den 9. Oktober 1953.

Das Landesverwaltungsgericht in Schleswig hat in einem Urteil vom 6. August 1953 — 5 K 2/53 — zu der Frage der Zulässigkeit der Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren Stellung genommen und diese bejaht. Wegen der allgemeinen Bedeutung dieses Urteils geben wir nachstehend die Entscheidungsgründe auszugsweise bekannt:

### I.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer des Friedhofes und dem Träger der Friedhofsverwaltung — sei es eine politische oder eine Kirchengemeinde — gehört dem öffentlichen Recht an. Das für die Benutzung erhobene Entgelt ist deshalb ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur. Zur Erhebung der Friedhofsgebühren ist die Beklagte kraft der Autonomie der Kirchengemeinde als Anstaltsherr berechtigt. Nach feststehender Rechtsprechung sind die Amtsstellen der Religionsgemeinschaften, soweit sie als Kirchensteuerämter tätig werden, als Verwaltungsbehörden im Sinne der MADO Nr. 165 anzusehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. August 1951) — II OVG A 272/50; Klinger zu § 25 MADO Nr. 165). Dasselbe gilt auch für die Einziehung der Friedhofsgebühren. Die Gebührenerhebung stellt demnach einen Verwaltungsakt nach § 25 MADO Nr. 165 dar.

### II.

Zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und insbesondere zur Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten sind die Verwaltungsgerichte berufen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist jedoch ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind (§ 22 Abs. 3 MADO Nr. 165).

Im vorliegenden Falle liegt noch keine Entscheidung eines Zivilgerichts über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges vor. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MADO Nr. 165 ist deshalb das Gericht befugt, über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges zu entscheiden.

Die Frage, ob § 15 des Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) in Verbindung mit der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836 (GS. S. 148) und der Preussischen Verordnung vom 22. September 1867 (GS. S. 1553) zur Anwendung gelangt, ist zu verneinen. Der § 15 des Gesetzes von 1861 ist schon deshalb nicht als Gesetz im Sinne des § 22 Abs. 3 MADO Nr. 165 anzusehen, weil er lediglich das „rechtliche Gehör“ gestattet, eine ausdrückliche Zuweisung an die ordentlichen Gerichte in dieser Formulierung jedoch nicht erblickt werden kann.

Es blieb deshalb zu prüfen, ob eine Zuweisung an die ordentlichen Gerichte „kraft Überlieferung“ anzunehmen ist, wie sie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (RG 92 S. 310 ff., 157 S. 246 ff.). Das ist unter der Geltung der MADO Nr. 165 zu verneinen. Durch diese

Verordnung sind selbständige und mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattete Verwaltungsgerichte geschaffen worden. Insbesondere ist an die Stelle des früheren Enumerationsgrundsatzes die Generalklausel des § 22 MADO Nr. 165 getreten, die im Grundsatz die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten festsetzt. Friedhofsgebühren haben öffentlich-rechtlichen Charakter, für sie ist deshalb der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben (vgl. hierzu Klinger, Kommentar zur MADO Nr. 165, 2. Auflage, Anm. D zu § 22 S. 116; Ue, Deutsche Rechtszeitschrift, Beiheft 10 S. 4 ff., Urteile des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 1951, DVB. 1951, S. 408 ff.).

### III.

Der Anstaltscharakter des Friedhofes und die öffentlich-rechtliche Herrschaftsgewalt der Kirchengemeinde bilden die rechtliche Grundlage der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung. Ihre Vorschriften sind keine Geschäftsbedingungen oder Bedingungen vertraglicher Art, sondern objektives Recht (RG 157 S. 250). Aus diesen Friedhofsordnungen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Friedhofsbenutzer. Die Urkunde, die über die erworbene Grabstelle ausgestellt wird, kann daher als privatrechtlicher Vertrag nicht angesehen werden, wenn sie auch in ihrem veralteten Wortlaut noch privatrechtliche Begriffe wie „Kauf“ verwendet. Denn sie beruht auf den öffentlich-rechtlichen Befugnissen der Kirchengemeinde. Sie bedeutet lediglich eine Bestätigung dafür, daß dem Benutzer durch einen Verwaltungsakt die Nutzung an der Grabstelle überlassen ist (früh. Preuß. OVG Band 80 S. 49, RG Band 144 S. 285 ff., Kalisch, Deutsches Verwaltungsblatt 1952 S. 620 ff.). Die Auffassung des Klägers, daß die Forderung der Kirchengemeinde eine nachträgliche Erhöhung des sogenannten „Kaufpreises“ für die Grabstätte bedeute, ist irrig. Es handelt sich lediglich um Gebühren für die allgemeine Unterhaltung und Pflege des Friedhofes, zu deren Erhebung die Beklagte nach § 7 der Friedhofsgebührenordnung vom 30. Dezember 1949, die der Kläger im übrigen ausdrücklich nicht beanstandet hat, berechtigt ist.

Die Klage unterlag daher der Abweisung.

Das Amtsgericht Eckernförde hat in einer Entscheidung vom 21. November 1952 — 40 943/51 — ebenfalls die Heranziehung der Inhaber von Dauernutzungsrechten zu den allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofes durch eine Friedhofsunterhaltungsgebühr bejaht. Wegen der Einführung einer solchen Gebühr wird im übrigen auf die Rundverfügung vom 11. Oktober 1952 — 17 529 — verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 15 560/VII

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Kiel, den 17. Oktober 1953.

Durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 389) ist die Fürsorge für Schwerbeschädigte, sowie für Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer, insbesondere die Beschaffung von Arbeitsplätzen und der zu gewährenden Arbeitsschutz, geregelt. Das Gesetz sieht u. a. vor, daß alle Arbeitgeber, die über wenigstens sieben Arbeitsplätze verfügen, wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen müssen. Öffentliche Verwaltungen, die über mehr als sieben Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.

Unter Arbeitsplätzen im Sinne des Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sowie auch die Beamtenstellen zu verstehen. Letzteren sind die Stellen der Geistlichen gleichzusetzen. Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen von Lehrlingen, Beamtenanwärtern sowie sonstigen Personen, die nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind, sowie die Stellen von Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist (z. B. Diakonissen).

Erwerbsfähige Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer sollen nach dem Gesetz bevorzugt eingestellt werden. Es kann zugelassen werden, daß eine Witwe oder Ehefrau auf höchstens einen halben Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet wird, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 11 des Gesetzes obliegt den Arbeitgebern, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitsamt. Wir bitten die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse, deren Gemeinden bzw. Verbände für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten in Betracht kommen, sich mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung zu setzen. Im übrigen bitten wir, auch wo eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, sich die Fürsorge für Schwerbeschädigte angelegen sein zu lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. E p h a

J.-Nr. 16 245/II

### Neufestsetzung von Einheitswerten.

Kiel, den 16. Oktober 1953.

Weil Anlaß zu der Annahme besteht, daß das Bewertungsgesetz vom 16. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. S. 22 — noch nicht die ausreichende Beachtung gefunden hat, geben wir nachstehend die für die Kirchengemeinden besonders wichtige Neufassung des § 22 Abs. 1 des bisher geltenden Bewertungsgesetzes bekannt:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung) wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten feststellungszeitpunktes abweicht. Setzt sich bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Grundstücksfläche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert neu festgestellt, soweit sich durch die Flächenänderung unter Berücksichtigung der Abrundung (§ 25) eine Änderung des Einheitswertes ergibt.“

Wir bitten die Kirchenvorstände, gegebenenfalls sofort die entsprechenden Anträge zu stellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 12 343/IV

### Abnahmefristen bei Orgelum- und -neubauten.

Kiel, den 8. Oktober 1953.

Orgelum- und -neubauten bedürfen nach ihrer Fertigstellung einer Abnahmeprüfung durch den landeskirchlichen Orgelbaufachverständigen oder einen von ihm Beauftragten. Die Abnahmeprüfung liegt im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, um sie vor erheblichen Schäden zu bewahren, die durch mangelhafte Arbeit entstehen können.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Orgelbaufirmen in den Verträgen mit den Kirchengemeinden zu kurze Abnahmefristen vereinbaren, um möglichst frühzeitig aus der Haftung entlassen zu werden. Den Kirchenvorständen muß jedoch zu ihrem eigenen Schutz nahegelegt werden, darauf zu achten, daß ihnen für die Abnahmeerklärung keine zu kurze Frist gesetzt wird. Diese soll in der Regel vier Wochen betragen, innerhalb der die Abnahmeprüfung durchzuführen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 14 914/V

### Landestagung für evangelische Erzieher.

Kiel, den 16. Oktober 1953.

Die landeskirchliche Kammer für Erziehung und Unterricht lädt alle evangelischen Erzieher in Schleswig-Holstein, insbesondere die Lehrer und Pastoren sowie alle Mitglieder der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften, herzlich ein zu einer Tagung am

5. November 1953

in Neumünster,

Vicelinhaus, Mühlenhof 45.

Beginn: 9,30 Uhr

9,45 Uhr: Bibelarbeit Prof. D. Rendtorff-Kiel

11,00 Uhr: Gen.Sup. Dr. Krummacher-Berlin: Die Verantwortung der Gemeinde für die Evangelische Unterweisung

13,00 Uhr: Mittagessen

14,30 Uhr: Dozent Dr. Uhsabel-Zamburg: Neue Wege im Religionsunterricht: Einführung in die seit 1945 entstandenen Lehrpläne für christliche Unterweisung

16,00 Uhr: Kurzberichte aus religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften des Landes

Ende gegen 17,00 Uhr

Es kann im Vicelinhaus ein einfaches Mittagessen gereicht werden. Wegen der Vorbereitung des Mittagessens sind wir für eine baldige Anmeldung der Teilnehmer beim Kirchenbüro in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, Tel. 2048/49, dankbar.

Das Kultusministerium hat in einem Runderlaß vom 8. 10. 1953 auf die Tagung hingewiesen und Urlaubserteilung zugesagt. Der Vorsitzende der Kammer, Dr. Hauschildt, und der einladende Ortspastor Johs. Schröder bitten darum, diese Einladung auch an solche evangelischen Erzieher weiterzugeben, die versehentlich oder, weil sie noch keine Verbindung mit uns haben, keine Einladung erhielten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a c k

J.-Nr. 16 106/III

## 6. ev.-soz. Wochenlehrgang für Arbeitnehmer

Kiel, den 13. Oktober 1953.

Vom 23. bis 28. November 1953 veranstaltet das Arbeiterwerk unserer Männerarbeit im Brüderhaus Rickling einen Wochenlehrgang unter dem Thema: „Die Kirche und der Arbeiter“.

Vertreter der Kirche, der Gewerkschaften und des öffentlichen Lebens haben sich für diesen Lehrgang als Referenten zur Verfügung gestellt. Die Leitung hat Sozialpastor Pries, Schuby.

Anmeldungen werden schriftlich oder telephonisch bei der Männerarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in Kizeberg erbeten. (Postanschrift: Mönkeberg bei Kiel, Postfach — Tel. 31 509.)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Nr. 15 814/II

## Urkunde

über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle  
in der Kirchengemeinde Elmshorn,  
Propstei Ranzau.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Elmshorn und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Ranzau wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft.

Kiel, den 5. Oktober 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

Brummaß

J.-Nr. 15 064/III

Kiel, den 19. Oktober 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 13. Oktober 1953 — V 14 — 1199/53 — gegen die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshorn Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 16 007/III

## Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers freigewordene 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. Januar 1954 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch das Patronat. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalausschuß in Rageburg, Postschließfach 65, einzusenden. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule in Oberschulform mit Alt-sprachen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes. J.-Nr. 16 008/III

Die Pfarrstelle Kiel — Michaelis IV — 3. 3. noch zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Michaelis I, Ver-selbständigung läuft — wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung seitens des Herrn Bischof für Holstein. Wohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde umfaßt Stadt- und Landgebiete. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Kirchenpropstei Kiel, Kiel, Schillerstraße 27, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist eine Woche nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Es ist tunlich, sich vor Einreichung der Bewerbung an Herrn Propst D. Asmussen DD zu wenden.

J.-Nr. 16 014/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drelsdorf, Propstei Zusum, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Drelsdorf liegt 16 Kilometer von Zusum entfernt und hat ständige Autobusverbindung nach Zusum. Der Besuch der höheren Schulen in Zusum (Gymnasium und Oberschule für Mädchen) ist damit möglich. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Zusum, Herzog-Adolf-Straße 26, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 16 209/III

## Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg/S. soll neu besetzt werden. Die Bewerber müssen den Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII W. A. Besondere Eignung für die Singearbeit und die Leitung eines Posaunenchores ist erwünscht. Eine geräumige 2-Zimmerwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungsgesuche mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg/Solst.

J.-Nr. 15 911/II